

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe

Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg

Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart
Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in
Württemberg, Stuttgart

Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg
Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

An Trägervertreter*innen, Mitarbeitende und ggf. zur Weitergabe an Eltern

Anschrift für das Jahr 2023

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart
Referat 8.1 Bau- und Gemeindeaufsicht,
Beratung der Kirchengemeinden
Jan Sebastian Hermann
Rotebühlplatz 10
70178 Stuttgart
Telefon: 0711-2149-593
Mobil: 0151-15929747
jan-sebastian.hermann@elk-wue.de

Stuttgart, 29. November 2023

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit der Einführung des „Erprobungsparagrafen“ ist keine Lösung!

Als Vertretung der konfessionellen Kita-Träger in Baden-Württemberg teilen wir das Anliegen, mit neuen Ansätzen der gegenwärtigen Situation in der Kindertagesbetreuung zu begegnen. Die Einführung des „Erprobungsparagrafen“ ist aber nicht der „Zauberstab“ zur Lösung von grundsätzlichen Problemen. Fachliche Herausforderungen werden sich nicht leise, schnell und günstig klären lassen. Es braucht echte, rechtssichere Lösungen, die bisher vom Gesetzgeber nicht formuliert wurden. Zudem müssen die Bemühungen zur Gewinnung von (pädagogischen) Fachkräften und zur Stärkung der Attraktivität des Arbeitsfeldes weiter verstärkt werden.

Es darf nur dann zu Erprobungen kommen, wenn dabei das Kindeswohl im Mittelpunkt steht und das (pädagogische) Personal nicht weiter überfordert wird. Der Gesetzgeber lässt mit der Einführung des Erprobungsparagrafen bewusst einen weitgehend undefinierten Gestaltungsraum der „Betroffenen“ vor Ort, um lokalen Bemühungen Raum zu geben. Auch wir sehen die bürokratische Überregulierung (auch) in der Kita-Arbeit und gehen deshalb bei Überlegungen mit, wie dieser sachgemäß und angemessen begegnet werden kann, damit alle Kinder einen Platz in einer Kita erhalten und Eltern ihren beruflichen Aufgaben nachgehen können.

- Unsere Träger sollen lokale Erprobungen nach einem abgeschlossenen Beteiligungsprozess nur dann beantragen, wenn die Betreuung der Kinder durch eine ausreichende Zahl pädagogischer Fachkräfte und weiteres Personal in dafür geeigneten Räumen und
- mit ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen so erfolgen kann,
- dass Haftungsfragen geklärt und bewusst verantwortet werden.
- Die Finanzierung muss im Benehmen mit der Kommune gesichert sein, die den Antrag unterstützen muss.
- Es ist sicherzustellen, dass zur Erprobung ein Präventionskonzept vorliegt und angewendet werden kann.

Die konfessionellen Kita-Träger und Einrichtungsleitungen werden in diesen Fragen nicht allein gelassen. Bei der Erarbeitung von Anträgen auf Erprobung sind Begleitung und Unterstützung durch die Fachberatungen vorgesehen. Bevor Anträge gestellt werden, ist für konfessionelle Träger auch eine Prüfung durch kirchliche Aufsichtsbehörden sinnvoll und je nach Umfang der geplanten Maßnahmen sogar vorgeschrieben. Die Träger können die Möglichkeiten des Erprobungsparagrafen prüfen lassen und Risiken der Trägerverantwortung (Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Ordnungsrecht etc.) minimieren, damit der Bildungsanspruch der Kinder im Blick bleibt.

Wir fordern erneut eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation aller Erprobungsmodelle. Diese muss prüfen und bewerten, ob bei der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen die Belastung des Personals und der Unterstützungssysteme sowie die Finanzierbarkeit berücksichtigt wurden. Darüber hinaus verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der 4KK-KiTa vom 14. September 2023 (Anlage).

gez.
Jan Sebastian Hermann
Vorsitzender 2023